



Deutsche Juristische Gesellschaft
für Tierschutzrecht e.V.

Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V.
Dircksenstraße 47 • 10178 Berlin

Dircksenstraße 47
10178 Berlin
Fax: +49 (0)30-400 54 68 69
poststelle@djgt.de
www.djgt.de

Zusammenfassung des Schlussantrages des EuGH- Generalanwaltes zur Wolfsjagd in dem finnischen Vorabentscheidungsersuchen (C674/17)

I. Zugrundeliegender Sachverhalt

Der Generalanwalt des EuGH hat in der letzten Woche seinen Schlussantrag¹ im Rahmen des laufenden Verfahrens zu den Wolfsmanagementmaßnahmen in Finnland abgegeben. Das oberste Verwaltungsgericht Finnlands hatte den EuGH im Jahr 2017 in Bezug auf den finnischen Wolfsbestandsmanagementplan, den das finnische Land- und Forstwirtschaftsministerium am 22. Januar 2015 verabschiedet hatte, angefragt. Mithilfe dieses Plans sollte der günstige Erhaltungszustand des Wolfes wiederhergestellt und aufrechterhalten werden. Grundgedanke des Plans war, dass Schutzmaßnahmen für den Wolf nur dann erfolgreich sein können, wenn dabei auch die Bedürfnisse und Sorgen der Bevölkerung berücksichtigt werden.

Auf Basis des Managementplans können Ausnahmegenehmigungen zum Abschuss von Wölfen erteilt werden, allerdings nur in eingeschränktem Umfang und nur mit Blick auf ausgewählte Wölfe. Die Anzahl der Ausnahmegenehmigungen darf dabei die vom finnischen Land- und Forstwirtschaftsministerium vorgegebene Zahl an maximal zulässigen Tötungen nicht überschreiten. Eine Ausnahmegenehmigung darf nur in Gebieten mit einer hohen Besiedlungsdichte von Wölfen erteilt werden und unter streng kontrollierten Bedingungen. Die Behörde muss in jedem

Berlin, 19.05.2019

Der Verein ist durch
Bescheinigung des Finanz-
amtes Münster-Innenstadt
(St-Nr.: 337/5975/0365) vom
12.11.2013 als gemeinnützig
anerkannt.

Spenden und Beiträge sind
steuerlich abzugsfähig.

¹ s.

http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?jsessionid=6F191C2AEFFE253354A43AE75721F97E?text=&docid=213873&pageIndex=0&doclang=EN&mode=reg&dir=&occ=first&part=1&cid=2306431&fbclid=IwAR2f2zLuDV7n-bZWBjllcOiyAjKwqHZbo1-MOOCgN8AUpiXB1hb7W_Y-1c

Sparkasse Münsterland Ost
Bankleitzahl 400 501 50
Konto 0000 496 448

IBAN: DE84
4005 0150 0000 4964 48
BIC: WELADED1MST

Einzelfall entscheiden, ob das anvisierte Rudel überlebensfähig ist. In bestimmten Fällen kann sich eine solche Ausnahmegenehmigung auch auf einzelne Wölfe beziehen, die Schäden verursacht haben, vorausgesetzt Wölfe kommen in diesem Gebiet in größerer Anzahl vor.

Ein wesentliches Kriterium für die Auswahl von Wölfen, die abgeschossen werden sollen, ist die Überlebensfähigkeit des Rudels. Daher soll nach dem Managementplan das zu tötende Tier ein Jungtier im Rudel oder aber das Tier, das die Schäden verursacht hatte, sein. Darüber hinaus muss die Behörde in jedem Einzelfall prüfen, ob es eine anderweitige zufriedenstellende Lösung zu dem Abschuss gibt.

Im vorliegenden Fall wurde zwei Jägern jeweils eine Ausnahmegenehmigung für den Abschuss von drei bzw. vier Wölfen erteilt. Diese bezog sich jeweils auf ein in der Ausnahmegenehmigung genau festgelegtes Besiedelungsgebiet eines bestimmten Rudels, das jeweils als wachstumsfähig und stabil eingestuft worden war. Einzelne Tiere des Rudels hatten wiederholt Schäden verursacht und für Beeinträchtigungen gesorgt. Insbesondere waren Jagdhunde verletzt worden. Zwar besserte sich die Situation durch eine Käfighaltung der Hunde, diese Lösung wurde aber als nicht praktikabel angesehen. Schließlich sorgten sich in der Region auch Eltern um die Sicherheit ihrer Kinder.

In Bezug auf die Auswahl der zu tötenden Tiere wurden folgende Empfehlungen ausgesprochen: Erstens sollten keine Alphatiere getötet werden, sondern der Fokus sollte auf Jungtieren oder Einzeltieren liegen, die Schäden verursacht hatten. Zweitens sollten keine gekennzeichneten Tiere abgeschossen werden. Drittens sollten die Inhaber der Ausnahmegenehmigungen vor Beginn der Jagdmaßnahmen jegliche Sterbefälle in Bezug auf die identifizierten Rudel berücksichtigen.

II. Rechtliche Fragestellungen des Verfahrens

Zentrale Frage des Verfahrens ist die Frage, inwieweit die Erteilung der Ausnahmegenehmigungen unter dem Managementplan gegen die Artikel 12 bzw. 16 der FFH-Richtlinie verstoßen. Einschlägige Regelung ist Artikel 16 Abs. 1 (e) FFH-Richtlinie.

Die Kläger argumentieren, dass sich Artikel 16 Abs. 1 (e) der FFH-Richtlinie ausschließlich auf Situationen beziehe, in denen der günstige Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Art eine Abweichung von der Verpflichtung, den strengen Schutz der Population sicherzustellen, erfordert oder eine Abweichung hiervon erlaubt. Es habe sich gezeigt, dass die Jagd hier eine nachteilige Auswirkung auf den Erhaltungszustand der betroffenen Art habe, die ohnehin stark gefährdet sei. Darüber hinaus sei die Ausnahmegenehmigung auch nur mit Blick auf die betroffene Region erteilt worden, ohne dabei den kumulativen Effekt aller Ausnahmegenehmigungen auf den Erhaltungszustand des Wolfes in der gesamten Region zu berücksichtigen.

Die Behörde ist hingegen der Auffassung, dass die geplante Maßnahme im Kontext mit der testweisen Implementierung eines Managementplanes zu sehen sei, der auf zwei Jahre begrenzt gewesen sei. Inzwischen sei dieses Vorgehen mit Annahme der Verordnung Nr. 1335/2016 bestätigt worden. Diese legt eine Obergrenze der zulässigen Wolfstötungen im Rahmen eines Managementplanes fest. Dabei sei die Einhaltung der strengen Anforderungen des Artikels 16 Abs. 1 (e) FFH-Richtlinie überprüft worden. Die Bezugsgröße sei dabei nicht das Rudel gewesen, sondern alle Populationen zusammen, einschließlich derer, die sich außerhalb der Staatsgrenzen bewegten.

Das oberste Verwaltungsgericht Finnlands hat vor diesem Hintergrund insbesondere Klärungsbedarf hinsichtlich der Frage gesehen, ob die

Tatsache, dass die Ausnahmegenehmigungen auf Basis eines nationalen Managementplanes ergangen seien sowie einer nationalen Verordnung, die eine Obergrenze in Bezug auf die Anzahl potentieller Ausnahmegenehmigungen festlegt, Einfluss auf die Frage hat, ob die Ausnahmegenehmigungen im Einklang mit Artikel 16 Abs. 1 (e) stehen. Darüber hinaus ist das Verwaltungsgericht sich nicht sicher, ob die angefochtenen Ausnahmegenehmigungen mit der Anforderung des Artikels 16 in Einklang stehen, dass es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt.

Vor diesem Hintergrund hat es das nationale Verfahren ausgesetzt und in einem Vorabentscheidungsersuchen² die nachfolgenden Fragestellungen formuliert:

„1. Erlaubt es der Wortlaut von Art. 16 Abs. 1 Buchst. e der Habitatrichtlinie³, aufgrund von Anträgen einzelner Jäger regional begrenzte Ausnahmegenehmigungen für die so genannte bestandspflegende Jagd zu erteilen?

- Ist es bei der Beurteilung dieser Frage von Bedeutung, dass sich die Ermessensausübung bei der Entscheidung über die Ausnahmegenehmigungen nach einem nationalen Bestandpflegeplan sowie nach der in einer Verordnung festgelegten Obergrenze für die Zahl der erlegten Tierindividuen richtet, in deren Rahmen für das Gebiet des Mitgliedstaats jährlich Ausnahmegenehmigungen erteilt werden dürfen?
- Können bei der Beurteilung andere Gesichtspunkte wie das Ziel, Schäden an Hunden zu verhindern und das allgemeine Sicherheitsgefühl zu erhöhen, berücksichtigt werden?

² s. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:C:2018:063...ES>

³ s. Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. 1992, L 206, S. 7) (= FFH-Richtlinie)

2. Kann die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für die bestandspflegende Jagd im Sinne der ersten Vorlagefrage damit begründet werden, dass es zur Verhinderung von Wilderei keine anderweitige zufriedenstellende Lösung im Sinne von Art. 16 Abs. 1 der Habitatrichtlinie gibt?

- Können in diesem Falle die praktischen Schwierigkeiten bei der Überwachung von rechtswidriger Wilderei berücksichtigt werden?
- Ist bei der Beurteilung der Frage, ob es eine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt, möglicherweise auch das Ziel von Bedeutung, Schäden an Hunden zu verhindern, und das allgemeine Sicherheitsgefühl zu erhöhen?

3. Wie ist die in Art. 16 Abs. 1 der Habitatrichtlinie genannte Voraussetzung, die den Erhaltungszustand von Populationen von Arten betrifft, bei der Erteilung von regional begrenzten Ausnahmegenehmigungen zu bewerten?

- Ist der Erhaltungszustand einer Art sowohl bezogen auf ein bestimmtes Gebiet als auch auf das gesamte Gebiet des Mitgliedstaats oder bezogen auf ein noch größeres Verbreitungsgebiet der betreffenden Art zu beurteilen?
- Ist es möglich, dass die in Art. 16 Abs. 1 der Habitatrichtlinie vorgesehenen Voraussetzungen einer Erteilung einer Ausnahmegenehmigung erfüllt sind, obwohl der Erhaltungszustand einer Art nach einer sachgerechten Beurteilung nicht als günstig im Sinne der Richtlinie angesehen werden kann?
- Falls die vorstehende Frage bejaht wird: In was für einer Situation könnte das in Betracht kommen?“

III. Einschätzung des Generalanwaltes

1. Grundsätzliche Feststellungen

Zu Beginn seiner Analyse verweist der Generalanwalt zunächst auf drei ganz grundsätzliche Erwägungen, die sich aus den bisherigen EuGH-Entscheidungen ergeben, und die als Leitfaden seiner Analyse gelten sollen:

Als erstes der Grundsatz, dass die Anforderungen des Artikels 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie eng auszulegen sind, da sie eine Abweichung von dem strengen Schutzregime der Richtlinie darstellen.

Zweitens, da es sich um einen Ausnahmetatbestand handelt, liegt die Beweislast dafür, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer jeden einzelnen Ausnahmegenehmigung vorliegen, bei der jeweiligen Behörde des Mitgliedstaates. Darüber hinaus kann eine Abweichung von diesem Schutzstatus immer nur auf Basis einer Entscheidung ergehen, in der die Gründe für und die Anforderungen an diese Abweichung eindeutig und in hinreichendem Umfang dargelegt werden.

Schließlich verweist der Generalanwalt in seiner Stellungnahme auf die ergangenen Entscheidungen zu Artikel 9 der Vogelschutzrichtlinie und stellt fest, dass die dortigen Anforderungen vergleichbar sind mit den Anforderungen des Artikels 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie, so dass diese zur Auslegung herangezogen werden können. Danach kann eine Ausnahmegenehmigung insbesondere immer nur dann erteilt werden, wenn sie auf wissenschaftlichen, also geographischen, klimatischen, umweltbezogenen und biologischen, Erkenntnissen beruht.

2. Rechtliche Würdigung

Im weiteren Verlauf werden einzelne Feststellungen des EuGH aus bisherigen Verfahren zum Artenschutzrecht aufgegriffen, die nach

Einschätzung des Generalanwaltes auch weiterhin Geltung beanspruchen müssen. Hierbei geht es zum einen um die Ziele, die mit der Erteilung der Ausnahmegenehmigung verfolgt werden sollen. Bei Artikel 16 Abs. 1 (e) handelt es sich demnach nicht um einen klar definierten Ausnahmetatbestand, sondern um eine Auffangklausel, die den Mitgliedstaaten weite Spielräume einräumt. Diese Spielräume werden aber dadurch begrenzt, dass die Regelung zusätzliche Anforderungen stellt, und zwar hinsichtlich einer begrenzten Anzahl an und einer gezielten Auswahl der Individuen, die getötet werden dürfen, und unter strengen Überwachungsanforderungen, von denen die Ausnahmegenehmigung abhängt. Auf dieser Basis kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, um den Erhaltungszustand einer Art zu verbessern oder aber auch um entgegenstehende Interessen zu schützen. Auf die wesentlichen Anforderungen wird im Folgenden eingegangen.

a) Das Fehlen von anderweitigen zufriedenstellenden Lösungen

Den Mitgliedsstaaten sollen mithilfe der Regelung des Artikels 16 FFH-Richtlinie Spielräume eingeräumt werden, um ökonomischen, sozialen und kulturellen Anforderungen und regionalen sowie lokalen Besonderheiten Rechnung tragen zu können. Diese Anforderung kann dabei als Ausfluss des allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gesehen werden, der zu den allgemeinen Grundsätzen des EU-Rechts gehört.⁴ Die entsprechende Prüfung hat dabei in drei Schritten zu erfolgen. Danach müssen zunächst die Ziele, die mit der Ausnahmegenehmigung verfolgt werden, klar und eindeutig definiert und mit eindeutigen Beweisen belegt werden. Entsprechend der bisherigen Rechtsprechung des EuGH müssen die Mitgliedstaaten bei solchen Maßnahmen darüber hinaus klare und ausreichende Gründe für das

⁴ s. auch Stellungnahme der Generalanwältin Kokott in Kommission gegen Finnland, C342/05 EU:C:2006:752, Rn. 24.

Fehlen von zufriedenstellenden Alternativen liefern und damit nachweisen, dass die geplante Maßnahme geeignet und erforderlich ist, um das jeweilige Ziel zu erreichen.⁵

Die nachfolgenden Ausführungen gehen detailliert auf die Erfüllung dieser drei Anforderungen im vorliegenden Fall ein, unter Verweis auf die bisherige Rechtsprechung des EuGH. Dabei werden die drei vorgetragenen Gründe für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung, ein Vorgehen gegen Wilderei, Schäden von Hunden abzuwenden und die Stärkung des allgemeinen Sicherheitsgefühls der Bevölkerung als zulässige Ziele anerkannt. Im Ergebnis bezweifelt der Generalanwalt jedoch, dass entsprechende Beweisführungen in hinreichendem Umfang in dem bisherigen Verfahren geliefert wurden. Die abschließende Feststellung hierzu obliegt jedoch dem anfragenden Gericht.

b) Die Auswirkung auf den günstigen Erhaltungszustand

Hinsichtlich der Frage, ob das Vorliegen eines günstigen Erhaltungszustands eine zwingende Voraussetzung für die Möglichkeit der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist, bekräftigt der Generalanwalt nochmals die bisher vom EuGH vertretene Auffassung, dass eine Ausnahmegenehmigung unter Umständen auch dann erteilt werden kann, wenn der Erhaltungszustand in dem konkreten Fall nicht als günstig eingeschätzt werden kann, wenn aber sichergestellt ist, dass sich der Erhaltungszustand durch die geplante Maßnahme nicht verschlechtert oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht negativ beeinträchtigt wird. Damit reicht es im Ergebnis aus, dass sich die

⁵ s. Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG, S. 65, Rn. 36. (abrufbar unter: http://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/species/guidance/.../guidance_de.pdf)

konkrete Maßnahme neutral auf den ungünstigen Erhaltungszustand auswirkt.⁶

In Bezug auf die Verwendung von Managementplänen betont der Generalanwalt, dass diese sogar vom Leitfaden der Kommission empfohlen und als beste Möglichkeit erachtet werden, die strikte Einhaltung der Voraussetzungen des Artikels 16 Abs. 1 nachzuweisen.⁷ Selbstverständlich muss dabei inhaltlich die Einhaltung der strengen Vorgaben des Artikels 16 FFH-Richtlinie sichergestellt werden. In Bezug auf den Erhaltungszustand sei im Ergebnis einzig die Anzahl der getöteten Tiere relevant, unabhängig davon, aus welchem Grund sie getötet worden seien.

In Bezug auf den finnischen Managementplan stellt er hingegen erhebliche Bedenken dahingehend fest, dass die Art und Weise der Festsetzung der Obergrenze nicht sicherstelle, dass sich die in diesem Rahmen erteilten Ausnahmegenehmigungen nicht nachteilig auf den Erhaltungszustand des Wolfsbestandes auswirken. Dies insbesondere auch deshalb, weil in dem vorliegenden Plan kein Verbot hinsichtlich der Tötung von Elterntieren vorgesehen ist.

c) Die speziellen Anforderungen des Artikels 16 Abs. 1 (e) FFH-Richtlinie

Schließlich wird noch einmal explizit auf die speziellen Anforderungen des Artikels 16 Abs. 1 (e) FFH-Richtlinie eingegangen. Dabei verbleibt es im Wesentlichen bei den bereits in den Leitlinien zur Richtlinie festgesetzten Grundsätzen. Da die Regelung eine Abweichung von dem strengen Schutzregime der Richtlinie darstellt, sind die Anforderungen des Artikels 16 Abs. 1 (e) FFH-Richtlinie eng auszulegen.

⁶ s. auch EuGH, C 342/05, EU:C:2007:341, paragraph 29.

⁷ s. Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG, S. 64, Rn. 33.

Zur Auslegung des Kriteriums der „begrenzten Anzahl“ können die Grundsätze herangezogen werden, die im Zusammenhang mit der Vogelschutzrichtlinie festgelegt wurden. Die begrenzte Anzahl muss dabei auf Basis von geographischen, klimatischen, umweltbezogenen und biologischen Erkenntnissen festgelegt werden sowie eine Einschätzung der Gesamtsituation enthalten, bei der auch die Reproduktionsrate der Art sowie ihre natürliche Sterblichkeitsrate zu berücksichtigen ist.

Hinsichtlich des Kriteriums der „selektiven Auswahl“ wird festgestellt, dass Ausnahmen nicht gewährt werden sollten, wenn die Gefahr besteht, dass diese in quantitativer und qualitativer Hinsicht (z. B. negative Einflüsse auf die Populationsstruktur) erhebliche negative Auswirkungen auf die betreffende Population haben.⁸ In diesem Zusammenhang kann eine präzise Zielvorgabe von Exemplaren oder festgesetzten Kategorien von Exemplaren erforderlich werden.

In Bezug auf das Kriterium „streng kontrollierte Bedingungen“ wird ebenfalls unter Verweis auf die Leitlinien⁹ zur Richtlinie klargestellt, dass jegliche Abweichungen dieser Art klare Genehmigungen in Bezug auf bestimmte Personen, Orte, Zeiten und Mengen voraussetzen.

3. Abschließende Einschätzung

Nach alledem kommt der Generalanwalt zu der folgenden Einschätzung:

1. Ein Mitgliedstaat kann auf Basis des Artikels 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie von seiner strengen Schutzverpflichtung in Bezug auf den Wolf unter Artikel 12 a i. V. m. Anhang IV der Richtlinie abweichen und eine Bejagung von Wölfe zulassen, um gegen Wilderei vorzugehen, Schaden von Hunden abzuwenden und/oder das allgemeine Sicherheitsgefühl in

⁸ s. Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG, S. 63, Rn. 28.

⁹ s. Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG, S. 63, Rn. 31.

der Bevölkerung zu stärken, vorausgesetzt, dass er nachweist, dass dabei alle Anforderungen an Artikel 16 Abs. 1 (e) vollständig erfüllt werden.

2. Insofern als Artikel 16 Abs. 1 fordert, dass eine Ausnahmegenehmigung nur dann erteilt werden darf, wenn es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt, muss der Mitgliedstaat in einer solchen Ausnahmegenehmigung klar und eindeutig die Ziele festlegen, die er mit dieser Ausnahmegenehmigung verfolgt, nachweisen, dass diese Ziele mit der Ausnahmegenehmigung erreicht werden können und darlegen, dass es für die Erreichung dieser Ziele keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt.

3. Die Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, ist folgendermaßen zu interpretieren:

- Ein Mitgliedstaat darf keine Ausnahmegenehmigung erteilen, wenn die Einschätzung des Erhaltungszustands nur auf Basis einer lokalen Einschätzung in der Region, in der die Ausnahmegenehmigung erteilt werden soll, vorgenommen wurde und keine Einschätzung im Hinblick auf den Gesamtstatus in dem Mitgliedsstaat oder der biogeographischen Region, auf die sich die Ausnahmegenehmigung bezieht, getroffen wurde.
- Ein Mitgliedstaat kann eine Ausnahmegenehmigung auch dann erteilen, wenn der Erhaltungszustand ungünstig ist, vorausgesetzt, dass die Erteilung dieser Ausnahmegenehmigung den Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert oder verhindert, dass ein günstiger Erhaltungszustand wiederhergestellt wird.
- Mit der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung im Rahmen eines nationalen Wolfsmanagementplans und nationaler Vorschriften, die eine jährliche Obergrenze für den Abschuss von Tieren festlegen,

kann nur gewährleistet werden, dass der fragliche Anteil so festgesetzt wurde, dass sich bei Erreichen der Obergrenze die Erteilung nicht nachteilig auf das Verweilen in einem günstigen Erhaltungszustand oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands auswirkt. Bei dieser Obergrenze sind zusätzlich alle auf Basis des Artikels 16 Abs. 1 a) bis d) erteilten Ausnahmegenehmigungen sowie alle sonstigen Todesursachen zu berücksichtigen, die Menschen zuzuschreiben sind.

4. Die Anforderung des Artikels 16 Abs. 1 (e) der FFH-Richtlinie, wonach *„unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV“* erlaubt werden kann, ist dahingehend zu interpretieren, dass diese Behörden vor Erteilung der Ausnahmegenehmigung darlegen müssen, dass kein Risiko besteht, dass diese Abweichung einen bedeutenden nachteiligen Effekt auf den Erhaltungszustand der betroffenen Population hat. Jedes dahingehende Risiko muss dadurch ausgeschlossen werden, dass die Anzahl der Tiere, auf die sich die Ausnahmegenehmigung bezieht, zahlenmäßig begrenzt wird und dass gefordert wird, dass sie selektiv umgesetzt wird und auf Basis detaillierter Vorgaben, die von der Gesamtzahl der Population, ihrem Erhaltungszustand sowie ihren biologischen Charakteristika abhängen. Diese Anforderungen müssen detailliert vorgegeben werden und streng überwacht werden.

Christina Patt
Mitglied der DJGT